

### ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. 1. 1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 22. 4. 1993.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl. 1991 I S. 58 vom 22. 1. 1991)

- Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Negernbötzel
- Fläche für den Gemeinbedarf  
Zweckbestimmung: "Kommunales Zentrum" (§ 5 (2) Nr. 2 BauGB)
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB)
- Verkehrsfläche (§ 5 (2) Nr. 3 BauGB)

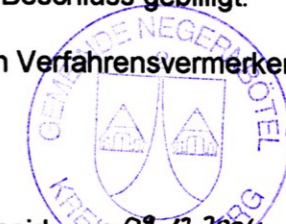
### VERFAHRENSVERMERKE:

Das Aufstellungsverfahren findet gemäß § 244 (2) BauGB in Verbindung mit dem BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung statt.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.10.2001..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis zum ..... / durch Abdruck in der ..... / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 09.11.2001..... erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) 1 BauGB ist am 10.12.2001..... durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 5.6.2002/5.4.2004/ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. 16.03.2004
4. Die Gemeindevertretung hat am 14.5.2002 <sup>2002</sup> ~~2001~~ <sup>2002</sup> ~~2001~~ den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 17.06.2002..... bis zum 17.07.2002..... während der Dienststunden / folgender Zeiten ..... nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 07.06.2002..... in Uns Dorfer..... / in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 8.3.2004/17.05.2004/ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. 21.10.2004
7. Der Entwurf der 3. Änderung der Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Der Entwurf und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 14.4.2004/27.03.2004 bis 29.4.2004/11.10.2004 während folgender Zeiten ..... der Dienststunden..... erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt, worden dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 2.4.2004/17.9.2004 in Uns Dorfer..... / in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 2 i. V. m. § 13 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes am 21.10.2004..... beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluss gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

Gemeinde Negernbötzel, den 22.11.2004.....



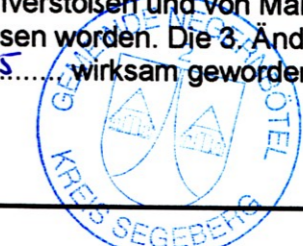
*[Signature]*  
Bürgermeister  
IV 649-512-111-

9. Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Bescheid vom 09.12.2004..... Az: 60.059 (3.Änd.) die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes -mit Nebenbestimmungen und Hinweisen- genehmigt.

10. ~~Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... Az: ..... bestätigt.~~

11. Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, ist am 07.01.2005..... / vom ..... bis zum ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen worden. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mithin am 08.01.2005..... wirksam geworden.

Gemeinde Negernbötzel, den 13.01.2005.....



*[Signature]*  
Bürgermeister